

BVGer E-3525/2023 vom 11. Juli 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-07-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3525_2023

FR: TAF E-3525/2023 du 11 juillet 2023

IT: TAF E-3525/2023 del 11 luglio 2023

Regeste

Datenschutz

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Da keine Ausnahme nach

E-3525/2023 Seite 5 Art. 32 VGG vorliegt, ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, sofern das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 1.3

In Anwendung von Art. 37 VGG i.V.m. Art. 57 Abs. 1 VwVG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 2.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet hinsichtlich der gerügten ZEMIS-Änderung mit uneingeschränkter Kognition. Es überprüft die angefochtene Verfügung diesbezüglich somit auf die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie auf die Unangemessenheit hin (Art. 49 VwVG).

E. 2.2

Die Dispositivziffern 1 bis 7 sowie 9 wurden mit der vorliegenden Beschwerde nicht angefochten und sind demnach in Rechtskraft erwachsen. Sie bilden nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

E. 2.3

Weiter hat das vorliegende datenschutzrechtliche Verfahren die Beurteilung der Richtigkeit zweier konkreter Geburtsdaten im ZEMIS zum Gegenstand (vgl. nachfolgend E. 3). Eine bloss pauschale Feststellung der Minderjährigkeit kann demnach nicht Gegenstand des Verfahrens sein, weshalb auf ein entsprechendes Rechtsbegehren grundsätzlich nicht einzutreten wäre. In casu geht indes aus den in der

Beschwerdebegründung vorgenommenen Ausführungen zu den Rechtsbegehren mit ausreichender Klarheit hervor, dass sinngemäss eine Anpassung des Geburtsdatums auf den (...) angestrebt wird (vgl. a.a.O. Ziffer 1 und 7 i.V.m. vorinstanzliche Akten [...]17/2 [nachfolgend: act. 17]).

E. 3.1

Die Vorinstanz führt zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben das ZEMIS, welches der Bearbeitung von Personendaten aus dem Ausländer- und dem Asylbereich dient (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 des Bundesgesetzes über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich vom 20. Juni 2003 [BGIAA, SR 142.51]) und in der Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem vom 12. April 2006 (ZEMIS-Verordnung, SR 142.513) näher geregelt ist. Nach Art. 19 Abs. 1 ZEMIS-

E-3525/2023 Seite 6 Verordnung richten sich die Rechte der Betroffenen, insbesondere deren Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsrecht sowie das Recht auf Informationen über die Beschaffung besonders schützenswerter Personendaten, nach dem Datenschutzgesetz (DSG, SR 235.1) und dem VwVG.

E. 3.2

Wer Personendaten bearbeitet, hat sich über deren Richtigkeit zu verwissem (Art. 5 Abs. 1 DSG). Werden Personendaten von Bundesorganen bearbeitet, kann jede betroffene Person insbesondere verlangen, dass unrichtige Personendaten berichtigt werden (Art. 5 Abs. 2 i.V.m. Art. 25 Abs. 3 Bst. a DSG). Ist die Unrichtigkeit ermittelt, besteht auf die Berichtigung ein uneingeschränkter Anspruch (vgl. Urteil des Bundesgerichts [BGer] 1C_224/2014 vom 25. September 2014 E. 3.1). Die ZEMIS-Verordnung sieht in Art. 19 Abs. 3 ausdrücklich vor, dass unrichtige Daten von Amtes wegen zu berichtigen sind.

E. 3.3

Grundsätzlich hat die das Berichtigungsbegehren stellende Person die Richtigkeit der von ihr verlangten Änderung, die Bundesbehörde im Streitungsfall dagegen die Richtigkeit der von ihr bearbeiteten Personendaten zu beweisen (vgl. Urteil des BGer 1C_240/2012 vom 13. August 2012 E. 3.1; BVGE 2013/30 E. 4.1). Nach den massgeblichen Beweisregeln des VwVG gilt eine Tatsache als bewiesen, wenn sie in Würdigung sämtlicher Erkenntnisse so wahrscheinlich ist, dass keine vernünftigen Zweifel bleiben; unumstössliche Gewissheit ist dagegen nicht erforderlich. Die mit dem Berichtigungsbegehren konfrontierte Behörde hat zwar nach dem Untersuchungsgrundsatz den Sachverhalt grundsätzlich von Amtes wegen abzuklären (Art. 12 VwVG); die gesuchstellende Person ist jedoch gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. a VwVG verpflichtet, an dessen Feststellung mitzuwirken (vgl. Urteile des BVGer A-7588/2015 vom 26. Februar 2016 E. 3.3; A-2291/2015 vom 17. August 2015 E. 4.3).

E. 3.4

Kann bei einer verlangten beziehungsweise von Amtes wegen beabsichtigten Berichtigung weder die Richtigkeit der bisherigen noch diejenige der neuen Personendaten bewiesen werden, dürfen grundsätzlich weder die einen noch die anderen Daten bearbeitet werden (Art. 5 Abs. 1 DSG). Dies ist jedoch nicht immer möglich, müssen doch bestimmte Personendaten zur Erfüllung wichtiger öffentlicher Aufgaben notwendigerweise bearbeitet werden. Dies gilt namentlich auch für die im ZEMIS erfassten Daten zur Identität. Sofern das öffentliche Interesse an der Bearbeitung möglicherweise unzutreffender Daten

das Interesse an deren Richtigkeit überwiegt, sieht Art. 25 Abs. 2 DSGVO die Anbringung eines Vermerks vor, in dem darauf hingewiesen wird, dass die Richtigkeit der bearbeiteten E-3525/2023 Seite 7 Personendaten bestritten ist. Spricht dabei mehr für die Richtigkeit der neuen Daten, sind die bisherigen Angaben zunächst zu berichtigen und die neuen Daten anschliessend mit einem derartigen Vermerk zu versehen. Ob die vormals eingetragenen Angaben weiterhin abrufbar bleiben sollen oder ganz zu löschen sind, bleibt grundsätzlich der Vorinstanz überlassen. Verhält es sich umgekehrt, erscheint also die Richtigkeit der bisher eingetragenen Daten als wahrscheinlicher oder zumindest nicht als unwahrscheinlicher, sind diese zu belassen und mit einem Bestreitungsvermerk zu versehen. Über das Anbringen des Bestreitungsvermerks ist jeweils von Amtes wegen und unabhängig davon zu entscheiden, ob ein entsprechender Antrag gestellt worden ist (vgl. Urteil des BVerfG A-7615/2016 vom 30. Januar 2018 E. 3.5; Urteil des BGer 1C_240/2012 vom 13. August 2012 E. 3.2).

E. 4.1

Die Vorinstanz hielt in Bezug auf das vom Beschwerdeführer behauptete Geburtsdatum fest, dass er gemäss EMARK 2001 Nr. 22 in materieller Hinsicht die Beweislast dafür trage, dass die behauptete Minderjährigkeit zumindest glaubhaft gemacht werde. Dies sei ihm nicht gelungen. Er verfüge augenscheinlich über vertiefte schulische Kenntnisse und sei sehr interessiert. Vor diesem Hintergrund sei es nicht nachvollziehbar, dass in all den Jahren bis zu seiner Ankunft in Italien weder seine Eltern ihn über sein genaues Alter informiert hätten, noch er selber danach gefragt habe. Sodann könne er sich bemerkenswerterweise auch nicht daran zu erinnern, was hinsichtlich seines Alters in seiner Tazkira geschrieben gestanden habe. Seine Angabe, wonach er sich nur sein Geburtsjahr gemerkt haben solle, überzeuge nicht, da ein solches auf Tazkiras älteren Formats nicht festgehalten werde. Seine Unkenntnis erstaune umso mehr, als er die Tazkira bei der Ausreise auf sich getragen und ins Ausland mitgeführt haben wolle. Ausserdem habe er auch kein Foto der Tazkira nachreichen können, da er dieses unabsichtlich gelöscht habe. Sodann habe er auch sein Abschlusszeugnis, welches er im (...) 2021 erhalten habe und welches mutmasslich Aufschluss über sein Alter geben könne, nicht nachgereicht. Seinen Aussagen zufolge sei er in Serbien und Kroatien als volljährige Person erfasst, habe in den Anhörungen jedoch keine konkreten registrierten Geburtsdaten angeben können. Dass er in Kroatien gegen seinen Willen als volljährige Person erfasst worden sei, sei eine reine Parteibeauptung. Ausserdem habe er sich in Serbien bewusst als volljährige Person ausgegeben, um von dort in Ruhe mit seinen Freunden ausreisen zu können. Dass er dies in Kroatien aufgrund befürchteter Schwierigkeiten im Falle einer Ankunft in der Schweiz nicht gemacht habe, deute auf taktische

E-3525/2023 Seite 8 Überlegungen seinerseits hin, eine mögliche Rücküberstellung nach Kroatien zu umgehen. Ausserdem bilde das Altersgutachten aufgrund des festgestellten Durchschnittsalters von (...) bis (...) Jahren und einer grundsätzlichen Altersunterschätzung wegen des geringen Modernisierungsstandes Afghanistans ein nicht zu vernachlässigendes Indiz für seine Volljährigkeit. Sein Einwand, dass das Altersgutachten aufgrund des Mindestalters von (...) Jahren ein Indiz für seine Minderjährigkeit darstelle, sei wissenschaftlich und auch hinsichtlich des von ihm zitierten Grundsatzurteils BVGE 2018 VI/3 nicht haltbar. Sodann wirke er aufgrund seines souveränen (Ausgangs-) Verhaltens und seines äusseren Erscheinungsbildes wie eine junge erwachsene Person. Zwar seien viele seiner Aussagen rechnerisch korrekt gewesen, was

aufgrund seines Bildungshintergrunds jedoch auch zu erwarten sei.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer hielt diesen Erwägungen in seiner Beschwerde Folgendes entgegen: Die Ausführungen des SEM hinsichtlich der Kenntnis seines genauen Geburtsdatums seien subjektiv und eurozentristisch. Seine Aussagen entsprächen der Wahrheit. Sein äusseres Erscheinungsbild entspreche dem eines Minderjährigen, was auch das medizinische Gutachten nicht ausschliesse. Sodann hätten die ihn betreuenden Personen zu keinem Zeitpunkt an seiner Minderjährigkeit gezweifelt. Er sei gegenwärtig auch in einer Unterkunft für UMA untergebracht und erhalte entsprechend altersgerechte Unterstützung. Die Anpassung des Alters – welches einen wesentlichen Teil der Identität darstelle – verletze Art. 8 EMRK und hätte dramatische Auswirkungen auf ihn. Weiter sei im Altersgutachten ein Mindestalter von (...) Jahren und (...) Monaten festgestellt worden (recte: [...] Jahre). Daraus liessen sich keine Schlüsse gegen die von ihm behauptete Minderjährigkeit ziehen. Ferner habe er eine Kopie einer Koranseite eingereicht, welche sein Geburtsdatum enthalte. Dieses Beweismittel müsse berücksichtigt werden, zumal dieses nicht einfach erfunden werden könne. Schliesslich erstaune es, dass das SEM zwar seine Asylgründe, nicht aber seine Altersangaben für glaubhaft befunden habe. Insgesamt sprächen diese Aspekte dafür, dass er stets wahrheitsgetreu ausgesagt habe. Die Ausführungen des SEM entsprächen nicht einer von der Rechtsprechung geforderten ausgewogenen Gesamtabwägung aller relevanten Aspekte.

E. 5.1

Wie vorstehend (vgl. E.3) dargelegt, obliegt es grundsätzlich dem SEM zu beweisen, dass das aktuell im ZEMIS eingetragene Geburtsdatum des

E-3525/2023 Seite 9 Beschwerdeführers ([...]) korrekt ist. Der Beschwerdeführer hat seinerseits nachzuweisen, dass das von ihm geltend gemachte Geburtsdatum ([...]) richtig respektive zumindest wahrscheinlicher ist als die derzeit im ZEMIS erfassten Angaben. Gelingt keiner Partei der sichere Nachweis des Geburtsdatums, ist dasjenige im ZEMIS zu belassen oder einzutragen, dessen Richtigkeit wahrscheinlicher ist (vgl. zum Ganzen BVGE 2018 VI/3 E. 3.5, m.w.H.). Das SEM wandte bei der Prüfung des wahrscheinlicheren Alters fälschlicherweise den Beweismassstab des Glaubhaftmachens gemäss Art. 7 AsylG an. Es verkannte dabei, dass in datenschutzrechtlichen Fragen ein strengerer Beweismassstab gilt (vgl. vorstehend E. 3). Der vom SEM zitierte Entscheid der Schweizerischen Asylrekurskommission 2001/22 vom 30. April 2001 (vgl. angefochtene Verfügung Ziff. II.1) befasste sich lediglich mit der Altersfrage, insoweit sie hinsichtlich der Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft relevant war – es handelte sich mithin nicht um ein datenschutzrechtliches Verfahren. Dem Beschwerdeführer ist aufgrund der Anwendung des weniger strengen Beweismassstabs allerdings kein Nachteil erwachsen.

E. 5.2

Bei der Einschätzung des Alters des Beschwerdeführers ist eine Gesamtwürdigung vorzunehmen, bei der auch die protokollierten Aussagen zu den persönlichen Lebensumständen zu berücksichtigen sind (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 30 E. 6.4.3 f.: insbesondere übereinstimmende Angaben zum Alter, zu Identitätspapieren bzw. zu den Gründen für deren Nicht-einreichung, zu den familiären Umständen, zum Schulbesuch, zu Berufs-

bildung/Berufstätigkeit und zu den Ausreiseumständen sowie nachvollziehbare länderspezifische Angaben zum behaupteten Herkunftsgebiet).

E. 5.3

In einem ersten Schritt ist nachfolgend zu prüfen, inwiefern das Resultat des Altersgutachtens, das nur eines der Elemente bei der Beurteilung der geltend gemachten Altersangaben ist, die Angaben des Beschwerdeführers zu untermauern oder widerlegen vermag.

E. 5.3.1

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich zur Beweistauglichkeit von Altersabklärungen in grundsätzlicher Art geäußert (vgl. BVGE 2018 VI/3). Praxisgemäss sind von den in der Schweiz angewandten Methoden der medizinischen Altersabklärung nur die Schlüsselbein- respektive Skelett- tersanalyse und die zahnärztliche Untersuchung (nicht jedoch die Hand- knochenaltersanalyse und die ärztliche körperliche Untersuchung) zum

E-3525/2023 Seite 10 Beweis der Minder- beziehungsweise Volljährigkeit einer Person geeignet. Relevant für die Beurteilung sind mithin die Ergebnisse betreffend das festgestellte Mindestalter der Computertomographie der Schlüsselbeine sowie der zahnärztlichen Untersuchung. Medizinische Altersabklärungen stellen – je nach Ergebnis – unterschiedlich zu gewichtende Indizien für das Vor- liegen der Minder- respektive Volljährigkeit einer Person dar.

E. 5.3.2

Gemäss dem Gutachten zur Altersschätzung vom 25. April 2023 (vgl. act. 18) basierend auf der körperlichen Untersuchung, der radiologi- schen Untersuchung der Hand und der Schlüsselbein-Brustgelenke sowie der zahnärztlichen Beurteilung ergibt sich für den Beschwerdeführer ein durchschnittliches Lebensalter von (...) bis (...) Jahren und ein Mindestal- ter von (...) Jahren. Das angegebene Geburtsdatum (...), entsprechend einem chronologischen Lebensalter von (...) Jahren und (...) Monaten, könne daher zutreffen. Im Einzelnen weist das Altersgutachten hinsichtlich der Hand ein mittleres skelettales Alter von (...) respektive (...) Jahren aus, das heisst die knöcherne Handentwicklung sei abgeschlossen, was einem Mindestalter von (...) Jahren entspreche. Die Wachstumsfugen der inneren Schlüsselbeinanteile entsprächen einem durchschnittlichen Lebensalter von (...) (rechtes Schlüsselbein) respektive (...) (linkes Schlüsselbein) Jah- ren sowie einem Mindestalter von (...) Jahren (wobei aufgrund der Unsi- cherheit bezüglich des linken Schlüsselbein-Brustgelenks lediglich die rechte Seite gewertet worden sei). Die zahnärztliche Untersuchung lasse auf ein Durchschnittsalter von (...) bis (...) Jahren schliessen, wobei für das Mineralisationsstadium G der Weisheitszähne nach Knell et al. kein Mindestalter angegeben sei.

E. 5.3.3.1

Gemäss geltender Rechtsprechung stellt eine medizinische Alters- abklärung ein sehr schwaches oder gar fragliches Indiz für die Volljährigkeit eines Geschwänders dar, wenn das Mindestalter bei der Schlüsselbein- respektive Skelettaltersanalyse oder der zahnärztlichen Untersuchung un- ter 18 Jahren liegt und die sich anhand der beiden Analysen ergebenden Altersspannen sich ohne plausible medizinische Erklärung nicht überlap- pen. Wenn das Mindestalter bei beiden Analysen unter 18 Jahren liegt lässt sich anhand der medizinischen Altersabklärung keine Aussage zur Minder- respektive

Volljährigkeit einer Person machen – diesfalls sind sowohl eine Voll- als auch eine Minderjährigkeit möglich, ohne dass sich eine verlässliche Aussage darüber machen lässt, was wahrscheinlicher ist (vgl. BVGE 2018 VI/3 E. 4.2.2).

E-3525/2023 Seite 11

E. 5.3.3.2

Vorliegend liegt das festgestellte Mindestalter bei der Skelettaltersanalyse bei (...) Jahren, hinsichtlich der zahnärztlichen Untersuchung wurde kein Mindestalter angegeben. Da auch kein Maximalalter ausgewiesen wurde, lassen sich im Rahmen der erwähnten Rechtsprechung grundsätzlich keine Rückschlüsse zur Minder- respektive Volljährigkeit des Beschwerdeführers ziehen. Es erscheint sowohl eine Voll- als auch eine Minderjährigkeit möglich. Alleine der Umstand, dass sich bei der Skelettaltersanalyse ein Mindestalter von (...) Jahren ergab und daher das Geburtsdatum (...) zutreffen könnte, stellt demzufolge entgegen der Annahme des Beschwerdeführers nicht per se ein Indiz für seine Minderjährigkeit dar. Demgegenüber ist die Schlussfolgerung des SEM, wonach die Befunde des Altersgutachtens aufgrund des höheren Durchschnittsalters und «einer grundsätzlichen Altersunterschätzung wegen des geringen Modernisierungsstandes Afghanistans» ein höheres Alter als das vom Beschwerdeführer angegebene nahelegten und somit ein «nicht zu vernachlässigendes Indiz für [seine] Volljährigkeit» bildeten, nicht statthaft. Das SEM berief sich hierbei in unzulässiger Weise auf das Durchschnittsalter und nicht auf das – gemäss Rechtsprechung massgebende (vgl. vorstehend E. 5.3.1) – Mindestalter. Der entsprechende Absatz im Gutachten, wonach es bei geringem Modernisierungsstand zu einer Altersunterschätzung kommen kann, bezieht sich sodann einzig auf die Handverknöcherung (vgl. act. 18 Ziff. 6.4, 3. Absatz, m.w.H.), welche wie vorstehend erwähnt zum Beweis der Minderbeziehungsweise Volljährigkeit einer Person ohnehin nicht geeignet ist (vgl. E. 5.3.1).

E. 5.3.3.3

Nach dem Gesagten lässt sich aufgrund des medizinischen Altersgutachtens keine Aussage dazu treffen, ob der Beschwerdeführer minder- oder volljährig ist. Nachfolgend ist zur Beurteilung daher auf die übrigen Akten abzustellen.

E. 5.4

Nachfolgend ist auf die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Altersangaben sowie seine übrigen Angaben zu seiner Identität einzugehen.

E. 5.4.1

In Bezug auf die Eigenangaben des Beschwerdeführers ist zu berücksichtigen, dass er selber einräumte, in der Vergangenheit Behörden bewusst über sein Geburtsdatum getäuscht zu haben, um dann «in Ruhe» weiterreisen zu können (vgl. act. 13 Ziff. 1.06, 8.01). Er habe auch nie genaue Angaben gemacht, da dies immer nur Probleme gebe (vgl. a.a.O. Ziff. 1.06). Damit räumte er ein, willentlich aus opportunistischen Gründen gegenüber den Behörden mehrfach Falschangaben getätigt zu haben. Hieraus ergeben sich Vorbehalte hinsichtlich seiner persönlichen

E-3525/2023 Seite 12 Glaubwürdigkeit bezüglich seiner Altersangaben. Sodann wurde er eigenen Angaben zufolge in Kroatien ebenfalls als volljährige Person registriert, obwohl er dort behauptungsweise angegeben habe, erst (...) Jahre alt zu sein (vgl. a.a.O. sowie act. 23 F51 ff.). Obschon er gewusst habe, dass eine Registrierung als Volljähriger im Rahmen

eines Dublin-Verfahrens im Zielland zu Schwierigkeiten führen könnte (vgl. act. 13 Ziff. 1.06), hat er augenscheinlich in Kroatien gegen die Registrierung als Volljähriger nicht protestiert. Dies erstaunt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass er nun in der Schweiz aufgrund der Registrierung als Volljähriger vorbringen lässt, sein Geburtsdatum sei ein wichtiger Teil seiner Identität und die Altersanpassung habe schwerwiegende Auswirkungen auf sein Leben.

E. 5.4.2

Ferner stützt sich das von ihm behauptete Geburtsdatum ([...]) einzig auf die eingereichte Fotografie einer Seite aus dem Koran, worin mit einer handschriftlichen Notiz sein Geburtsdatum festgehalten worden sei (vgl. act. 13 Ziff. 4.04). Diese habe ihm sein Vater zugeschickt, als er – kurz vor seinem Ziel (die Schweiz) – zum ersten Mal seine Familie nach seinem konkreten Geburtsdatum gefragt habe; vor seiner Ankunft in Italien habe er sein genaues Geburtsdatum gar nicht gekannt (vgl. act. 13 Ziff. 1.06.; act. 23 F47 ff.). Wenig nachvollziehbar ist sodann, dass er hinsichtlich einiger Ereignisse in seiner Biographie sein genaues Alter nennen konnte (vgl. act. 13 Ziff. 1.17.04 auf die Frage, in welchem Alter er das erste Mal zur Schule gegangen sei), an anderer Stelle jedoch nicht (vgl. a.a.O. F39; dies, obwohl er ein konkretes Datum für die Ausreise aus Afghanistan angeben konnte, vgl. act. 13 Ziff. 5.01). Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers ist der Beweiswert der eingereichten Korankopie äusserst gering, zumal die Geburtsdatumsangabe (von einer unbekannt Person) handschriftlich erfasst wurde, diese lediglich als Kopie respektive Fotografie vorliegt und selbst das Originaldokument soweit ersichtlich ohnehin keinerlei fälschungssichere Merkmale enthält. Weitere Beweismittel zur Untermauerung seiner Altersangaben konnte der Beschwerdeführer nicht bringen. So sei ihm die mitgeführte Tazkira auf der Flucht abgenommen worden (vgl. act. 13 Ziff. 1.06). Ein Foto hiervon habe er irgendwann einmal – an den Zeitpunkt oder den Ort könne er sich nicht mehr erinnern – aus Versehen von seinem Mobiltelefon gelöscht (vgl. a.a.O. Ziff. 4.03; act. 23 F45 f.). Diese Ausführungen vermögen nicht zu überzeugen und müssen als Schutzbehauptung qualifiziert werden. Seine Behauptungen hinsichtlich seines konkreten Geburtsdatums fassen daher auf keiner belastbaren Grundlage.

E-3525/2023 Seite 13

E. 5.4.3

Zuletzt ist festzuhalten, dass das (Aussage-)Verhalten des Beschwerdeführers – soweit durch das Gericht beurteilbar – sowie sein äusseres Erscheinungsbild keine verlässliche Indikatoren für die Beurteilung des wahrscheinlicheren Geburtsdatums darstellen. Im Übrigen kann zur Vermeidung von Wiederholungen mit den genannten Einschränkungen auf die grundsätzlich zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden (vgl. a.a.O. Ziff. II.1).

E. 5.5

Zusammenfassend ist weder die Richtigkeit des im ZEMIS eingetragenen noch diejenige des vom Beschwerdeführer angegebenen Geburtsdatums bewiesen. In Gesamtwürdigung aller Beweismittel und Indizien – insbesondere der uneinheitlichen Geburtstagsangaben des Beschwerdeführers gegenüber den Behörden verschiedener Länder und der ungesicherten Kenntnis dieser Daten – ist jedoch das im ZEMIS eingetragene Geburtsdatum ([...]) wahrscheinlicher als das beantragte Geburtsdatum ([...]). Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der aktuelle ZEMIS-Eintrag auf einem fiktiven Geburtstag

des Beschwerdeführers beruht und daher mit grösster Wahrscheinlichkeit nicht richtig ist. Dies lässt sich in Fällen, bei denen das Geburtsdatum unbekannt ist und stattdessen praxismässig der 1. Januar als fiktiver Geburtstag erfasst wird, nicht vermeiden (vgl. Urteile des BGer 1C_709/2017 vom 12. Februar 2019 E. 2.5; 1C_240/2012 vom 13. August 2012 E. 5.5; Urteil des BVGer A-1338/2020 vom 14. Oktober 2020 E. 5.4). Der bestehende ZEMIS-Eintrag mit dem Geburtsdatum (...) (mit Bestreitungsvermerk) ist unverändert zu belassen.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da jedoch aufgrund der Akten von seiner Bedürftigkeit auszugehen ist und die Beschwerde nicht als aussichtslos bezeichnet werden kann, ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gutzuheissen und auf die Auferlegung von Verfahrenskosten zu verzichten.

E. 7.2

Der Beschwerdeführer beantragte weiter die Einsetzung des rubrizierten Rechtsvertreters als unentgeltlicher Rechtsbeistand, wobei er sich auf

E-3525/2023 Seite 14 den durch die Asylgesetzrevision vom 25. September 2015 seit dem 1. März 2019 aufgehobenen aArt. 110a Abs. 1 AsylG berief. Da es sich vorliegend um ein datenschutzrechtliches Verfahren handelt, sind die Voraussetzungen zur Einsetzung eines amtlichen Rechtsbeistands nicht nach dem AsylG (Art. 102m Abs. 1 AsylG), sondern nach Art. 65 Abs. 2 VwVG zu beurteilen (Art. 102m Abs. 2 AsylG). Da der rubrizierte Rechtsvertreter nicht über das Anwaltspatent verfügt, sind die Voraussetzungen nach Art. 65 Abs. 2 VwVG für die Einsetzung als amtlicher Rechtsbeistand des Beschwerdeführers nicht gegeben und das entsprechende Gesuch ist abzuweisen. Angesichts des vorliegenden Direktentscheids in der Sache kann darauf verzichtet werden, den Beschwerdeführer aufzufordern, einen Rechtsvertreter zu bezeichnen, welcher die Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 2 VwVG erfüllt.

E. 7.3

Das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses ist mit dem vorliegenden Direktentscheid gegenstandslos geworden.

E. 8

Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts auf dem Gebiet des Datenschutzes sind gemäss Art. 35 Abs. 2 der Verordnung vom 14. Juni 1993 zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG, SR 235.11) dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) bekanntzugeben.

(Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.